

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 26. Januar 2012

Nummer

2

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	45
Öffentliche Zustellungen	46
Anmeldung Jägerprüfung 2012	47
Beteiligungsbericht 2010	47
Entwurf Nachtragshaushaltssatzung 2012	48
Nettetal: Einladung Ratssitzung 31.01.2012	49
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Ka-240 "Östlich Marktplatz"	50
Satzungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Lo-167 "Breyeller Straße/Von-Bochholtz-Straße"	52
Tönisvorst: Aufstellung Bebauungsplan Vo-46 "Sondergebiet-Heilpädagogisches Zentrum"	54
Anmeldetermine weiterführende Schulen	55
Einladung Ratssitzung 01.02.2012	55
Viersen: Bestellung stellvertr. Schiedsperson	57
Widerspruchs- und Einwilligungsrechte zu Melderegisterauskünften	57
Flächennutzungsplan 42. Änderung (Bereich Andreasstraße/Butschenweg)	58
Flächennutzungsplan 66. Änderung (Bereich Brabanter Straße/Rohrbuschweg)	60
Bebauungsplan Nr. 23-4 "Solferinostraße"	62
Willich: Aufstellung und Auslegung der Aufhebung Bebauungsplan Nr. 3 W CD - Bereich Gewerbegebiet Moltkestraße	64
Sonstige: Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel	66
Jagdgenossenschaft Niederkrüchten	66
Einwohner am 30. November 2011	67

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.12.2011 - Aktenzeichen 03240213981/sv gegen:

Herrn
Dirk Ploenes
Grenzwaldstraße 33
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.01.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Abl. Krs. Vie. 2012, S.45

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.12.2011 - Aktenzeichen 03280056986/sv gegen:

Herrn
Dirk Ploenes
Grenzwaldstraße 33
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.01.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2012, S.46

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.01.2012 - Aktenzeichen 03191203193/le gegen:

Herrn
Johannes Bönnen
Roermonder Str. 66
41849 Wassenberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.01.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2012, S.46

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.12.2011 - Aktenzeichen 03260182195/es gegen:

Herrn
Dieter Walter Junk
Rahserstr. 68
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.01.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2012, S.46

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Anmeldung für die Jägerprüfung 2012:

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am Montag, dem 23. April 2012 im Lokal „Zum Nordkanal“, Lobbericher Straße 10 in 47929 Grefrath, statt.

Das jagdliche Schießen wird am Mittwoch, dem 25. April 2012 auf der Schießanlage Neukirchen-Vluyn, Geldernsche Str. 434 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, durchgeführt.

Die mündlich - praktische Prüfung wird am Donnerstag, dem 26. und Freitag, dem 27. April 2012 ebenfalls im Lokal „Zum Nordkanal“ in Grefrath, abgehalten.

Die untere Jagdbehörde nimmt bis zum **01. März 2012** Anmeldungen für die Jägerprüfung entgegen. Die Anmeldungen sind an den Kreis Viersen, untere Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zu richten. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 €),
- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (nicht älter als ein Jahr),
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung

zur kundigen Person,

- amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als 6 Monate sein darf.

Verspätet eingehende Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können nicht berücksichtigt werden.

Viersen, den 17.01.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Jagdbehörde
Im Auftrag
Eicher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 47

Bekanntmachung des Kreises Viersen

80 S / Wirtschaftsangelegenheiten

Beteiligungsbericht des Kreises Viersen für das Jahr 2010 hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme

Zur Information der Kreistagsmitglieder und der Einwohner hat der Kreis Viersen für das Jahr 2010 einen Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts erstellt. Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 30.01.2012 ab an sieben Arbeitstagen bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Willy-Brandt-Ring 13, 41747 Viersen öffentlich aus. Die Bürozeiten sind Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13:30 bis 16:30 Uhr.

Viersen, 17.01.2012

Im Auftrag
80 S / Wirtschaftsangelegenheiten
gez. Adolphs

Abl. Kreis Vie. 2012, S. 47

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2012 mit ihren Anlagen kann gem. § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), ab dem 27.01.2012 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 29.03.2012) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2301, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Landrat in Viersen eingereicht oder beim Amt für Finanzen im Kreishaus zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 06.01.2012

gez. Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 48

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Am: Dienstag, 31.01.2012

Um 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Sitzung: **16. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 1.1 Mitteilungen der Verwaltung;hier: Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten
- Ö 1.2 Mitteilungen der Verwaltung;hier: Haushaltsverfügung des Landrates Viersen vom 23.12.2011
- Ö 1.3 Mitteilungen der Verwaltung;hier: Mitteilung der Geburtenzahlen 2011
- Ö 2 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
- Ö 2.1 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen;hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ausschussumbesetzungen
- Ö 2.2 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen;hier: Fachberater im Ausschuss für Schule, Sport und Stiftungen
- Ö 2.3 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen;hier: Fachberater im Ausschuss für Schule, Sport und Stiftungen
- Ö 3 6. Änderung zur Vergabeordnung der Stadt Nettetal vom 02.05.2000 i.d.F. der 5. Änderung vom 16.12.2010
- Ö 4 Wahlen zu Ausschüssen und Gremien;hier: Neubildung des Jugendhilfeausschusses
- Ö 5 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- N 6 Mitteilungen der Verwaltung
- N 7 Personalangelegenheiten
- N 8 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 20.01.2012

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 49

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-240 „Östlich Marktplatz“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 24.11.2011 den Bebauungsplan Ka-240 „Östlich Marktplatz“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Ka-240 „Östlich Marktplatz“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Stadtteilzentrums von Kaldenkirchen und umfasst im Wesentlichen Grundstücksbereiche der ehemaligen Post. Es wird begrenzt durch die Brigittenstraße im Osten, die Jan-van-Nooy-Straße im Süden und den Marktplatz im Westen. Der Königspfad im Norden des Plangebietes trennt den Bereich der ehemaligen Post von einem Einzelgrundstück, das durch an drei Seiten angrenzende Wohnbebauung umschlossen wird und ebenfalls im Plangebiet liegt.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Ka-240 „Östlich Marktplatz“ tritt der Bebauungsplan Ka-3.7 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Ka-240 „Östlich Marktplatz“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 24.11.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Ka-240 „Östlich Marktplatz“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn

nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 18.01.2012

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 14.12.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Von-Bocholtz-Straße und westlich der Hochstraße.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“ tritt der Bebauungsplan Lo-167 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

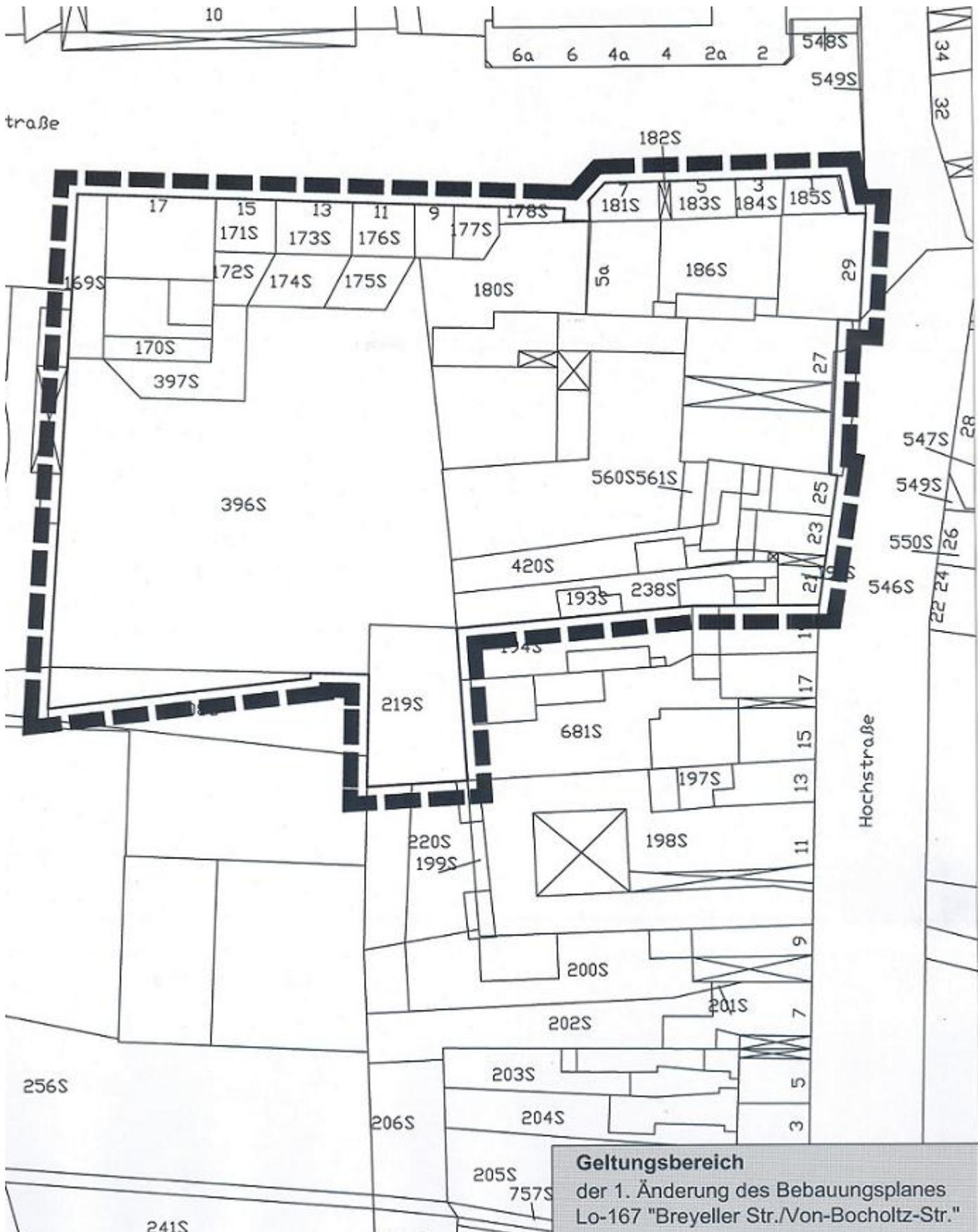
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz

1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 18.01.2012

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-46 „Sondergebiet-Heilpädagogisches Zentrum“, Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-46 „Sondergebiet-Heilpädagogisches Zentrum“ gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-46 „Sondergebiet-Heilpädagogisches Zentrum“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (S. 2).

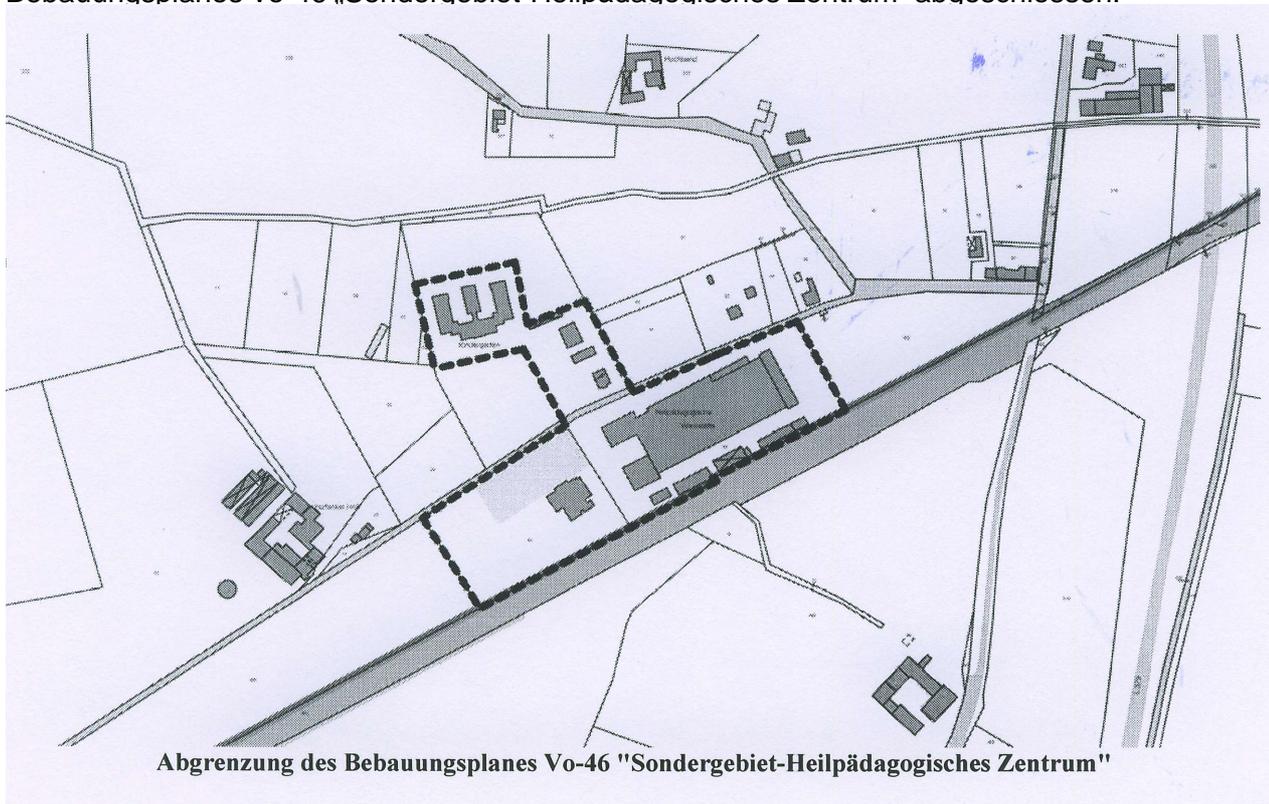
Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Ordnung und Sicherung des Bestandes und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 19. Januar 2012 bis einschließlich 03. Februar 2012, bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 03. Februar 2012 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-46 „Sondergebiet-Heilpädagogisches Zentrum“ abgeschlossen.



Tönisvorst, den 06.01.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 1/S. 1

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 54

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Tönisvorst. Der Nachwuchs ist in der vierten Klasse und soll ab 1. August auf eine weiterführende Schule in Tönisvorst gehen? Dann sollte man als Erziehungsberechtigter folgende Termine nicht verpassen, denn die Anmeldung läuft bereits ab Februar:

An der Realschule Leonardo da Vinci, Corneliusstr. 25, findet die Anmeldung vom 13. bis 17. Februar statt;
montags bis freitags von 8 bis 14 Uhr,
am Mittwoch von 17 bis 19 Uhr.

Am Michael-Ende-Gymnasium, Corneliusstr. 25, findet die Anmeldung ebenfalls in der Woche vom 13. bis 17. Februar statt, allerdings zu anderen Zeiten:
Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 15.30 Uhr sowie
am Mittwoch von 17 bis 19 Uhr.

An der Gemeinschaftshauptschule Kirchenfeld, Corneliusstr. 152, kann man seinen Nachwuchs vom 27. Februar bis 2. März
montags bis freitags von 8 bis 11.45 Uhr sowie
Dienstagabend von 17 bis 19 Uhr anmelden.

Was man am besten zur Anmeldung mitbringen sollte: Letzte Zeugniskopie, Geburtsurkunde, Empfehlung der Grundschule sowie der Anmeldebogen, der mit dem Zeugnis ausgehändigt wurde. Wer Fragen zur Anmeldung hat, kann sich an die Schulverwaltung unter 02151/999-148 wenden.

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 2/S. 5

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 55

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 18. Sitzung des Rates der Stadt am 01.02.2012, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

TOP Betreff

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung

- 3 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 3.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2011 betreffend eine Umbesetzung im Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 3.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 20.12.2011 betreffend eine Umbesetzung im Betriebsausschuss Abwasser
- 3.3 Antrag gemäß § 3 der GeschO betreffend der Einrichtung eines Wohnmobilparkplatzes
- 3.4 Antrag der SPD-Fraktion vom 09.01.2012 betreffend den zukünftigen Beratungsgang für die Gebührensatzungen der Stadt Tönisvorst
- 4 Bestellung eines Vertreters in der Gesellschafterversammlung der NEW Tönisvorst GmbH vormals Stadtwerke Tönisvorst GmbH
- 5 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2012
- 6 Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2012 mit Gebührenkalkulation für leitungsgebundene Anlagen und die Grundstücksentsorgung
- 7 Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2012
- 8 Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2012
- 9 Neuaufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2012 - 2017 der Stadt Tönisvorst gemäß § 53 LWG NRW
- 10 Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst
- 11 5 Änderung der Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11.07.1997
- 12 Gebührenkalkulation für den Wochenmarkt
- 13 Gebührenkalkulation für die Kirmesmärkte

- 14 Abfallkonzept der Stadt Tönisvorst 2012
Gebührenkalkulation für die kostenrechnende
Einrichtung - Abfallentsorgung - für das Jahr
2012
Erlass der Neufassung der Satzung über die
Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst
(Abfallentsorgungssatzung)
Erlass der Neufassung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2012
Erlass der Neufassung der Satzung über die
Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung
der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2012
- 15 Neufassung der Satzung der Stadt
Tönisvorst über die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung)
- 16 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung 2012)
- 17 Satzung über die Höhe der Straßenreinigungs-
gebühren in der Stadt Tönisvorst für das Jahr
2012
- 18 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

TOP Betreff

- 19 Schriftliche Einwendungen gegen den
nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten
Sitzung
- 20 Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß
Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 2/S. 5

Abl. Krs. Vie 2012, S. 55

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bestellung zur stellvertretenden Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk IV (Stadtteil Süchteln)

Die am 18.10.11 durch den Rat der Stadt Viersen erfolgte Wahl des Herrn Christoph Seidel, wohnhaft Mercatorweg 10, 41749 Viersen, zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk IV (Stadtteil Süchteln) ist am 06.01.2012 durch den Direktor des Amtsgerichts Viersen bestätigt worden.

Die Amtszeit des Herrn Seidel läuft vom 06.12.2011 bis 06.12.2016.

Viersen, den 09.01.2012

gez. Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 57

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Hinweis auf Widerspruchs- und Einwilligungsrechte zu Melderegisterauskünften

1) Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 bis 1c Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW), in der zur Zeit gültigen Fassung, darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen. Die einfache Melderegisterauskunft ist beschränkt auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner. Die Stadt Viersen hat einen Zugang zur Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte über das Internet eröffnet.

Die Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn die oder der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat (§ 34 Abs. 1b MG NRW). Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Meldebehörde erhoben werden.

2) Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist,

a) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten

b) an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den vorstehenden Buchstaben a) und b) zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Meldebehörde erhoben werden. Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen (§ 35 Abs. 3 MG NW).

4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen **zuvor schriftlich eingewilligt** haben (§ 35 Abs. 4 MG NW).

Widersprüche und Einwilligungen nehmen die Meldestellen der Stadt Viersen (Service-Center Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, Service-Center Dülken, Th.-Frings-Allee 22 und Meldestelle Süchteln, Tönisvorster Str. 24) während der Öffnungszeiten entgegen.

Viersen, den 13. Januar 2012

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Ricker

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 57

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Flächennutzungsplan (FNP) Viersen, 42. Änderung (Bereich Andreasstraße/Butschenweg) in Viersen-Süchteln

- Neubekanntmachung der Genehmigung mit rückwirkender Inkraftsetzung -

Der Rat der Stadt Viersen hat am 07.03.2006 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Andreasstraße/Butschenweg) in Viersen-Süchteln beschlossen.

Grundlagen für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit den § 233 und § 244 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) und den §§ 2 und 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850).

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Süchteln nordöstlich der Süchtelner Innenstadt. Es wird begrenzt durch die Andreasstraße bzw. die ehemalige Trasse der Krefelder Eisenbahn, die Bruchstraße, den Butschenweg. Die nördliche Grenze verläuft nördlich des Verbindungsweges zwischen Andreasstraße bzw. der ehemaligen Trasse der Krefelder Eisenbahn und der Bruchstraße.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehört ein Erläuterungsbericht.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung hat diesen Plan mit nachstehender Verfügung vom 24.04.2006, Az.: 35.2-11.24 (Vie-42)06, genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Viersen am 07.03.2006 beschlossene Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen.
gez. i.A. Piel“

Die vorstehende Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde unter Angabe der Lage

des Plangebietes, mit Verweis auf den Erläuterungsbericht, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie der aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise im Amtsblatt Nr. 20 des Kreises Viersen vom 01.06.2006 öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wurde die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die seinerzeitige Bekanntmachung leidet jedoch an dem Mangel, dass sie nicht den Erfordernissen der Vorordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) entspricht und zwar insoweit, als sie nicht durch den Bürgermeister oder den für den allgemeinen Vertretungsfall bestellten Beigeordneten unterzeichnet worden ist.

Zur Behebung dieses Mangels wird daher die vorbenannte Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erneut öffentlich bekanntgemacht und dies in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB zwecks rückwirkender Inkraftsetzung der Wirksamkeit zum 01.06.2006.

Die FNP-Änderung mit Erläuterungsbericht wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung - Viersen, Bahnhofstraße 23, Rathaus, bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 Uhr bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 Uhr bis 17.00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) sowie des § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird, bezogen auf die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form-

oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

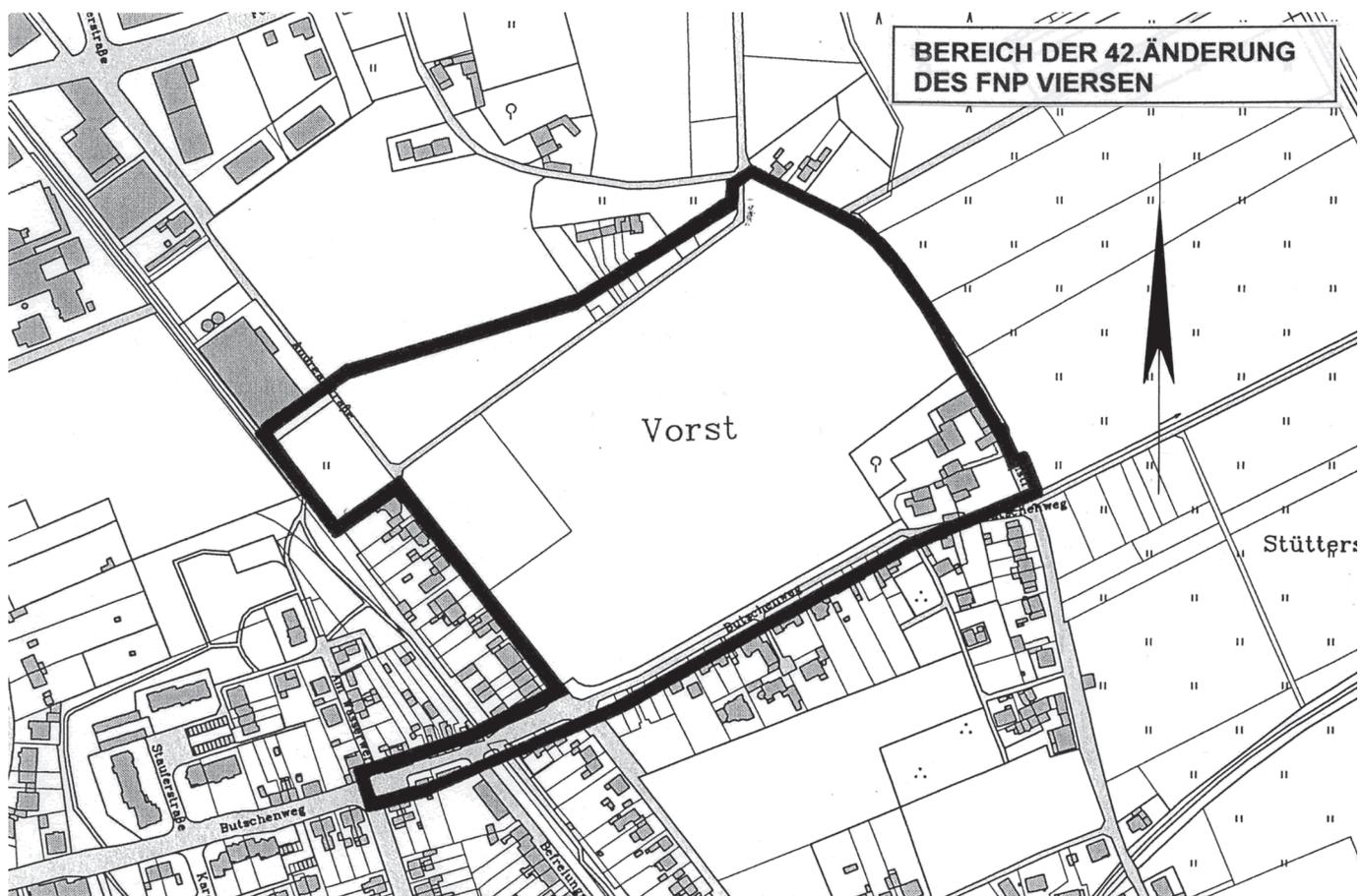
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes Viersen, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes Viersen gem. § 6 Abs.5 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB mit rückwirkender Inkraftsetzung zum 01.06.2006 wirksam.

Viersen, den 12.01.2012

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 58

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Flächennutzungsplan (FNP) Viersen, 66. Änderung (Bereich Brabanter Straße/Rohrbuschweg) in Viersen-Dülken

- Neubekanntmachung der Genehmigung mit rückwirkender Inkraftsetzung -

Der Rat der Stadt Viersen hat am 07.03.2006 die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Brabanter Straße/Rohrbuschweg) in Viersen-Dülken beschlossen.

Grundlagen für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit den § 233 und § 244 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) und den §§ 2 und 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850).

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Dülken östlich der Brabanter Straße und nördlich des Rohrbuschwegs. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehört ein Erläuterungsbericht.

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung hat diesen Plan mit nachstehender Verfügung vom 24.04.2006, Az.: 35.2-11.24 (Vie-66)06, genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Viersen am 07.03.2006 beschlossene Änderung Nr. 66 des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen.
gez. i. A. Piel“

Die vorstehende Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde unter Angabe der Lage des Plangebietes, mit Verweis auf den Erläuterungsbericht, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie der aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise im Amtsblatt Nr. 20 des Kreises Viersen vom 01.06.2006 öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wurde die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die seinerzeitige Bekanntmachung leidet jedoch an dem Mangel, dass sie nicht den Erfordernissen der Vorordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) entspricht und zwar insoweit, als sie nicht durch den Bürgermeister oder den für den allgemeinen Vertretungsfall bestellten Beigeordneten unterzeichnet worden ist.

Zur Behebung dieses Mangels wird daher die vorbenannte Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erneut öffentlich bekanntgemacht und dies in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB zwecks rückwirkender Inkraftsetzung der Wirksamkeit zum 01.06.2006.

Die FNP-Änderung mit Erläuterungsbericht wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung - Viersen, Bahnhofstraße 23, Rathaus, bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags	
vormittags	von 07.45 Uhr bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags	
nachmittags	von 13.15 Uhr bis 17.00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) sowie des § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird, bezogen auf die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

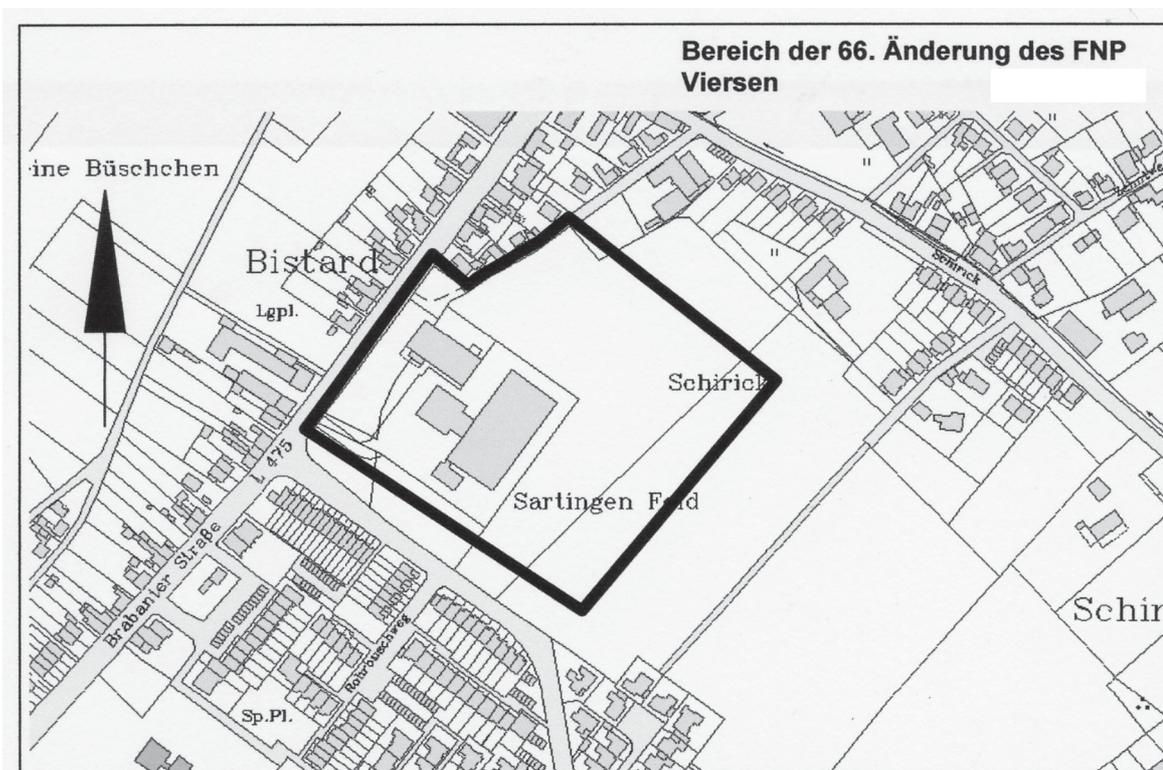
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes Viersen, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes Viersen gem. § 6 Abs.5 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB mit rückwirkender Inkraftsetzung zum 01.06.2006 wirksam.

Viersen, den 12.01.2012

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 60

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 23-4 „Solferinostraße“ in Viersen
- Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1
BauGB -
- Anordnung der Umlegung gem. § 46 Abs. 1 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der
Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 fol-
genden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung
beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 23-4 „Solferinostraße“ in Viersen gem. § 2 Abs. 1
BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen und
umfasst im Wesentlichen Flächen innerhalb eines Be-
reiches zwischen der Körnerstraße, der Straße
Lichtenberg, dem Hoserkirchweg und der Hohlstraße.
Der genaue Verlauf der Grenze des Plangebietes ist
aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.“

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am
20.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt die Anordnung der
Umlegung gem. § 46 Abs. 1 BauGB für das Plangebiet
des Bebauungsplanes Nr. 23-4 „Solferinostraße“ in
Viersen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen und
umfasst im Wesentlichen Flächen innerhalb eines Be-
reiches zwischen der Körnerstraße, der Straße
Lichtenberg, dem Hoserkirchweg und der Hohlstraße.
Der genaue Verlauf der Grenze des Plangebietes ist
aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.“

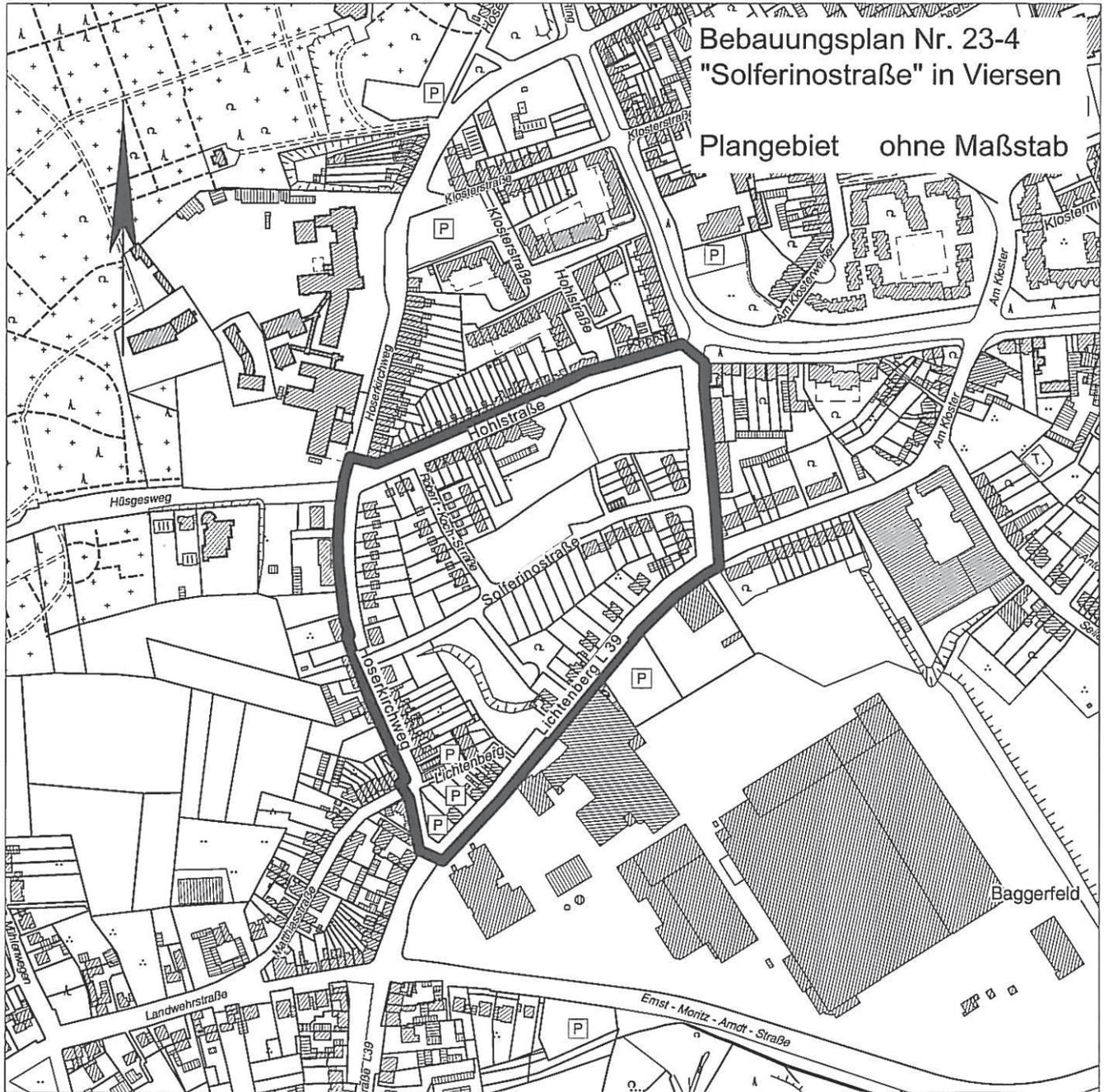
„Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-
falen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.
NRW. 2011 S. 271) in Verbindung mit den §§ 2 und 46
des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl.
I S. 1509).“

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -
planung der Stadt Viersen am 06.12.2011 gefasste
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 23-4 „Solferinostraße“ in Viersen und der am
20.12.2011 durch den Rat der Stadt Viersen gefasste

Beschluss über die Anordnung der Umlegung für das
Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 23-4
„Solferinostraße“ wird hiermit öffentlich bekannt-
gemacht.

Viersen, den 18.01.2012

gez. Thö n n e s s e n
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 62

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 W CD – Bauzonen Baugestaltung – im Bereich des Gewerbegebietes Moltkestraße

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 18.01.2012 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.04 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 W CD – Bauzonen Baugestaltung – im Bereich des Gewerbegebietes Moltkestraße beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, wenn die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Erörterung bereits auf anderer Grundlage stattfindet. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 84 W – Gewerbegebiet Moltkeplatz – hat bereits die Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden, der die zukünftigen Planungsabsichten festsetzen wird. Somit wird von der frühzeitigen Beteiligung abgesehen.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

**vom 03.02.2012 bis 07.03.2012
(außer am 20.02.2012, Rosenmontag)**

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

mittwochs
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,

freitags
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen sind zum Bebauungsplan verfügbar:

-Umweltbericht

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 19.01.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Martina Stall)
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 W CD – Bauzonen Baugestaltung – im Bereich des Gewerbegebietes Moltkestraße ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel in der Gemeinde Schwalmtal

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

**Dienstag, dem 20. März 2012, um 20.00 Uhr in der
Gaststätte Bax-Tacken, Gladbacher Straße 35,
41366 Schwalmtal-Waldniel**

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 15.03.2011
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2011/2012
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2012/2013
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2012/2013
8. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 17.01.2012

gez. Nooten
Vorsitzender des Jagdvorstandes
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 66

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Montag, den 27. Februar 2012, um 20.00 Uhr,
in die Gaststätte Cüsters,
Borner Straße 52 in Niederkrüchten-Laar ein.**

Die Registrierung wird ab 19.30 Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 2. März 2011
- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2010/2011
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl der Kassenprüfer
- 7) Wahl der Stellvertreter der Kassenprüfer
- 8) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2013
- 9) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2012/2013
- 10) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer zu benachrichtigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Änderungswünsche zur Tagesordnung sind bis zum 20.02.2012 schriftlich an den Vorsitzenden des Jagdvorstandes Walter Michiels, Borner Straße 9, 41372 Niederkrüchten, zu richten.

Niederkrüchten, den 20. Januar 2012

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 66

Einwohner am 30. November 2011

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2011)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.844	7.783	8.061
Gemeinde Grefrath	15.541	7.605	7.936
Stadt Kempen	35.723	17.342	18.381
Stadt Nettetal	41.849	20.495	21.354
Gemeinde Niederkrüchten	15.403	7.567	7.836
Gemeinde Schwalmtal	18.866	9.198	9.668
Stadt Tönisvorst	29.631	14.381	15.250
Stadt Viersen	75.299	36.340	38.959
Stadt Willich	51.869	25.386	26.483
Kreis Viersen	300.025	146.097	153.928

1) Quelle: IT.NRW, Stand: 31.12.2010 - Abweichungen in der Summe Kreis Viersen durch Rundungsdifferenzen

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 67

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
